

Benutzer- und Entgeltordnung alt	Benutzer- und Entgeltordnung neu
<p><b>Benutzungs- und Entgeltordnung für städtische Sportstätten und Schulsporteinrichtungen der Welterbestadt Quedlinburg mit den Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode</b></p>	<p>Neufassung der <b>Benutzungs- und Entgeltordnung für städtische Sportstätten und Schulsporteinrichtungen der Welterbestadt Quedlinburg mit den Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode</b></p>
<p>Aufgrund der §§ 3,4 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes, der §§ 3 und 11 des Sportförderungsgesetzes und dem § 5 des Kommunalabgabengesetzes in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg auf seiner Sitzung am 03. 05. 2015 folgende Benutzungsordnung für die Sportstätten und Schulsporteinrichtungen der Welterbestadt Quedlinburg beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 5, 24 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils gültigen Fassung und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 05. 12. 2024 folgende Entgeltordnung für die Benutzung von städtischen Sportstätten und Schulsporteinrichtungen der Welterbestadt Quedlinburg beschlossen.</p> <p><b>Die Präambel wurde am 18.04.24 vom Sachgebiet 2.1, Justitiariat, rechtlich geprüft und überarbeitet!</b></p>
<p><b>§ 1 Nutzungsberechtigung</b></p> <p>(1) Die Sportstätten und Schulsporteinrichtungen dienen als öffentliche Einrichtungen der Förderung des Schulsports und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung. Die Einwohner der Welterbestadt Quedlinburg sind berechtigt, die Sportstätten und die Schulsporteinrichtungen außerhalb der für schulische Belange vorbehaltenen Zeiten aufgrund besonderer Zulassung zu benutzen.</p> <p>(2) Anträge auf Überlassung (Nutzung bzw. Zulassung) sind rechtzeitig, schriftlich bis zum 01.02./01.09. für das folgende Halbjahr bei der Welterbestadt</p>	<p><b>§ 1 Nutzungsberechtigung</b></p> <p>(1) Die <b>städtischen</b> Sportstätten und Schulsporteinrichtungen dienen als öffentliche Einrichtungen der Förderung des Schulsports und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung. Die Einwohner der Welterbestadt Quedlinburg (<b>WESQ</b>) sind berechtigt, <b>diese</b> und die Schulsporteinrichtungen außerhalb der für schulische Belange vorbehaltenen Zeiten aufgrund besonderer Zulassung zu benutzen.</p> <p>Anträge auf Überlassung (Nutzung bzw. Zulassung) sind rechtzeitig, <del>schriftlich bis zum 01.02./01.09. für das folgende Halbjahr</del> <b>bei der Welterbestadt Quedlinburg/Sachgebiet Schulen, Sport, Kinder, Jugend bei der WESQ</b> einzureichen. Für eine zusätzliche Bei</p>

<p>Quedlinburg/Sachgebiet Schulen, Sport, Kinder, Jugend einzureichen. Für eine zusätzliche kurzfristige Nutzung ist der Antrag mindestens 2 Wochen vorher einzureichen. Der Antragsteller erhält grundsätzlich einen schriftlichen Bescheid. Eine Erlaubnis erfolgt unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs. Sie kann insbesondere gemäß §3 ganz oder teilweise eingeschränkt werden, ohne dass hiervon Ersatzansprüche abgeleitet werden können. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Sportstätte oder Benutzungszeit besteht nicht. Die Einzelheiten der Abrechnung regelt Anlage 1 der Benutzungsordnung.</p> <p>(3) Die Benutzungsordnung gilt für alle Sportstätten und Schulsporteinrichtungen der Welterbestadt Quedlinburg. Sie kann vom Antragsteller jederzeit während der Dienststunden in der Welterbestadt Quedlinburg eingesehen werden. Mit der Erlaubnis wird dem Antragsteller eine Ausfertigung der Benutzungsordnung ausgehändigt.</p>	<p><del>Veranstaltungen</del> oder kurzfristig <b>notwendig gewordener</b> Nutzung ist der Antrag mindestens 2 Wochen vorher <b>einzureichen zu stellen. Die Einzelheiten der Abrechnung regelt Anlage 1 der Benutzungsordnung (Entgeltordnung).</b> Der Antragsteller erhält grundsätzlich einen schriftlichen Bescheid. Eine Erlaubnis erfolgt unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs. Sie kann insbesondere gemäß §3a ganz oder teilweise eingeschränkt werden, ohne dass hiervon Ersatzansprüche abgeleitet werden können. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Sportstätte oder Benutzungszeit besteht nicht. <del>Die Einzelheiten der Abrechnung regelt Anlage 1 der Benutzungsordnung.</del></p> <p>(2) <del>Die Benutzungsordnung gilt für alle Sportstätten und Schulsporteinrichtungen der Welterbestadt Quedlinburg.</del> <b>Sie</b> kann vom Antragsteller jederzeit während der Dienststunden in der <b>WESQ oder auf deren Homepage</b> eingesehen werden. <del>Mit der Erlaubnis wird dem Antragsteller eine Ausfertigung der Benutzungsordnung ausgehändigt.</del></p> <p>(3) entfällt</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Nutzungsberechtigte</b></p> <p>(1) Im Rahmen Ihrer Widmung können zur Benutzung, der in §1 Abs. 1, genannten Einrichtungen, zugelassen werden, der Kreissportbund Harz, ihm angehörige Fachverbände und Vereine sowie andere, mehr als 15 Mitglieder zählende von der Stadt anerkannte Sportverbände und zum Zwecke sportlicher Betätigung gebildete Gruppen von mehr als 15 Einwohnern der Welterbestadt Quedlinburg</p> <p>(2) Zu anderen als ausschließlich sportlichen Zwecken beantragte Nutzungen werden nur erteilt, soweit die zur Verfügung stehenden Benutzungszeiten nicht durch die in §2 Abs. 1 aufgeführten Nutzer in Anspruch genommen werden</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Nutzungsberechtigte</b></p> <p>(1) Im Rahmen Ihrer Widmung können zur Benutzung, der in §1 Abs. 1, genannten Einrichtungen, zugelassen werden, der Kreissportbund Harz, ihm angehörige Fachverbände und Vereine sowie andere, mehr als 15 Mitglieder zählende von der <b>WESQ</b> anerkannte Sportverbände und – <b>vereine</b> und zum Zwecke sportlicher Betätigung gebildete Gruppen <del>von mehr als 15 Einwohnern der Welterbestadt Quedlinburg</del> <b>sowie Schulen und Kitas in Trägerschaft des Landkreises Harz, der WESQ und andere örtliche Träger öffentlichen Interesses. Genauer ist in der Entgeltordnung geregelt.</b></p> <p>(2) Zu anderen als ausschließlich sportlichen Zwecken beantragte Nutzungen werden nur <b>in Ausnahmefällen bzw. in einer Einzelfallentscheidung</b> erteilt, soweit die zur</p>

	Verfügung stehenden Benutzungszeiten nicht durch die in §2 Abs. 1 aufgeführten Nutzer in Anspruch genommen werden
<p align="center"><b>§ 3 Entzug und Einschränkung der Nutzungsberechtigung</b></p> <p>(1) Die Erlaubnis kann eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn: a) die Mitgliederzahl eines Erlaubnisinhabers auf weniger als 15 Personen herabsinkt, b) der Antragsteller aufgelöst oder sein Zweck geändert wird, c) er schwerwiegend oder fortlaufend gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt und nach einer schriftlichen Abmahnung keine Abhilfe geschaffen wurde.</p> <p>(2) Die Nutzungserlaubnis für Sportstätte kann darüber hinaus eingeschränkt oder entzogen werden, wenn wiederholt weniger als 10 Personen während der zugewiesenen Benutzungszeit in einer Halle tätig sind oder wenn der jeweilige Benutzer die Halle unbefugt Dritten zur Nutzung überlässt. Dasselbe gilt, wenn die in der Nutzungserlaubnis bestimmte sportliche Tätigkeit nicht ausgeübt wird.</p>	<p align="center"><b>§ 3 Entzug und Einschränkung der Nutzungsberechtigung</b></p> <p>(1) Die Erlaubnis kann eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn: a) die Mitgliederzahl eines Erlaubnisinhabers auf weniger als 15 Personen herabsinkt, b) der Antragsteller aufgelöst oder sein Zweck geändert wird, c) er schwerwiegend oder fortlaufend gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt <del>und nach einer schriftlichen Abmahnung keine Abhilfe geschaffen wurde.</del></p> <p>(2) Die Nutzungserlaubnis für Sportstätte kann darüber hinaus eingeschränkt oder entzogen werden, wenn wiederholt weniger als 10 Personen während der zugewiesenen Benutzungszeit in <del>einer Halle</del> <b>oder auf einer Sportstätte</b> tätig sind oder wenn der jeweilige Benutzer die <del>Halle</del> <b>Sportstätte</b> unbefugt Dritten zur Nutzung überlässt. Dasselbe gilt, wenn die in der Nutzungserlaubnis bestimmte sportliche Tätigkeit nicht ausgeübt wird.</p>
<p align="center"><b>§ 4 Benutzungszeiten</b></p> <p>Die Einrichtungen gem. § 1 Abs. 1 stehen den Benutzern montags bis freitags gemäß dem jeweils gültigen Belegungsplan und sonnabends, sonntags und feiertags gemäß dem jeweils gültigen Veranstaltungsplan zur Verfügung.</p> <p>Für die Aufstellung der Belegungs- und Veranstaltungspläne ist die Welterbestadt Quedlinburg verantwortlich. Die Benutzungszeiten setzt ebenfalls die Welterbestadt Quedlinburg fest. Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Beschränkungen zugewiesener Benutzungszeiten bleiben vorbehalten.</p>	<p align="center"><b>§ 4 Benutzungszeiten</b></p> <p>(1) Die Einrichtungen gem. § 1 Abs. 1 stehen den Benutzern wie folgt zur Verfügung: Sportfreianlagen und Sporthallen: montags bis freitags gemäß dem jeweils gültigen Belegungsplan <b>von 07.00 bis 22.00 Uhr</b>, sonnabends, sonntags und feiertags gemäß dem jeweils gültigen Veranstaltungsplan.</p> <p>Für die Aufstellung der Belegungs- und Veranstaltungspläne ist die <b>WESQ</b> verantwortlich. Die Benutzungszeiten setzt ebenfalls die <b>WESQ</b> fest. Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Beschränkungen zugewiesener Benutzungszeiten bleiben vorbehalten.</p>

	<p>(2) Die Sportstätten und Schulsporteinrichtungen der WESQ bleiben gemäß dem „Gesetz über die Sonn- und Feiertage (FeiertG) an folgenden Tagen geschlossen: Neujahrstag (1. Januar), Ostersonntag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag (25. / 26. Dezember). Gemäß § 6 FeiertG sind öffentliche Sportveranstaltungen außerdem verboten am: Karfreitag, am Totensonntag und am Vortag des Weihnachtsfestes (Heiliger Abend).</p> <p>(3) Die Sportstätten und Schulsporteinrichtungen der WESQ können an folgenden Feiertagen, auf Antrag, für besondere Sportveranstaltungen (z.B. Jubiläumsturniere, nationale oder internationale Meisterschaften) genutzt werden: Heilige drei Könige (06. Januar) , 1. Mai (Tag der Arbeit) , Tag der deutschen Einheit (3. Oktober) und dem Reformationstag (31. Oktober). Zu dem fälligen Nutzungsentgelten gemäß der Entgeltordnung werden an diesen Tagen 50 v.H. hinzugerechnet.</p> <p>(4) Schließzeiten an den sogenannten „Brückentagen“ legt die WESQ individuell fest und gibt dieses spätestens 3 Wochen vorher den Nutzern bekannt.</p>
<p><b>§ 5 Benutzungsgrundsätze</b> (1) Die Benutzungsordnung gilt für alle Sportstätten und Schulsporteinrichtungen der Welterbestadt Quedlinburg. Die Einrichtungen dürfen gem. § 1 (1) nur zu dem in der Nutzungserlaubnis aufgeführten Zweck benutzt werden. Die Art und Weise der Nutzung der Sportstätten wird durch die Hausordnung, die in der jeweiligen Einrichtung durch Aushang veröffentlicht ist, konkretisiert. Die Benutzung von Sportstätten schließt die Benutzung der dazu gehörigen Nebenräume, insbesondere die Umkleide- und Sanitärräume, mit ein. Beim Lehr-, Übungs- und Veranstaltungsbetrieb muss ein von den Nutzenden legitimer Beauftragter anwesend sein.</p> <p>(2)</p>	<p><b>§ 5 Benutzungsgrundsätze</b> (1) Beauftragte der WESQ haben jederzeit Zutritt zu den Sportstätten. Auf ihr Verlangen sind vorhandene Mängel unverzüglich abzustellen.</p> <p>(2) <b>Alt in (1)</b> Die Einrichtungen gem. § 1 Abs. 1 dürfen nur zu dem in der Nutzungserlaubnis angeführten Zweck benutzt werden.</p> <p>(3) <b>Alt in (3), (5), § 6 (1)</b> Die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Den Anordnungen der im Auftrage der WESQ das Hausrecht ausübenden Technischen Mitarbeiter, <del>Platz- und Hallenwarte</del>, die für die Einhaltung der Benutzungsordnung Sorge tragen, ist zu folgen. In ihrer Abwesenheit tragen die Lehrer, Übungs- oder Veranstaltungsleiter die Verantwortung</p>

Das Hausrecht übt der Oberbürgermeister aus. Die Befugnisse werden durch die Bediensteten der Welterbestadt Quedlinburg für die jeweiligen Sportstätten im Rahmen ihrer Zuständigkeit wahrgenommen. Der Nutzer übt die Ordnungsgewalt gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen aus. Die Bediensteten der Welterbestadt Quedlinburg haben jederzeit Zutritt zu den Sportstätten. Auf ihr Verlangen sind vorhandene Mängel unverzüglich abzustellen.

(3)

Sind Sportvereine regelmäßige Nutzer, können mit ihnen Sportstättennutzungsvereinbarungen abgeschlossen werden, in denen auch die Überlassung von Schlüsseln vereinbart wird. Für diesen Fall gilt folgende zusätzliche Regel:

Die für den Schlüssel verantwortlichen Übungs- oder Veranstaltungsleiter der jeweiligen Benutzergruppen sind der Welterbestadt Quedlinburg bekannt zu geben. Sie haben auftretende Schäden in ein in jeder Sporthalle ausliegendes Mängelbuch einzutragen. Die Einzelheiten werden in der Sportstättennutzungsvereinbarung geregelt.

(4)

Die Benutzer sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Nutzung während ihrer gesamten Dauer durch einen Unterrichts-, Übungs- oder Veranstaltungsleiter geleitet, beaufsichtigt und reibungslos durchgeführt wird. Dies schließt insbesondere ein, dass bewegliche Geräte nach ihrer Nutzung in Grundstellung gebracht oder beim technischen Mitarbeiter, Platz- oder Hallenwart abgegeben werden, sofern dieser seine Aufsichtspflicht wahrnimmt, andernfalls beim Übungsleiter. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat als letzter die Sportstätte zu verlassen. Erforderlichenfalls hat der Nutzer bei Veranstaltungen, Wettkämpfen etc. Personal für Sanitätsdienste bereitzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten, der für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung, die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen und

für die Einhaltung der Benutzungsordnung: sie haben Schäden oder andere besondere Vorkommnisse unverzüglich der **WESQ** zu melden.

(4) **Alt (3)**

Sind Sportvereine regelmäßige Benutzer, können mit ihnen Sportstättennutzungsvereinbarungen abgeschlossen werden, in denen die Überlassung der Schlüssel an die Vereine bzw. Nutzer vereinbart wird. Für diesen Fall gilt folgende zusätzliche Regel: Die für den Schlüssel verantwortlichen Übungs- oder Veranstaltungsleiter der jeweiligen Benutzungsgruppen sind der **WESQ** bekanntzugeben. Sie haben auftretende Schäden in ein in jeder Sporthalle ausliegendes Mängelbuch einzutragen. Die Einzelheiten werden in der Sportstättennutzungsvereinbarung geregelt.

(5) **Alt (4)**

Die Benutzer sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Nutzung während ihrer gesamten Dauer durch einen Unterrichts-, Übungs- oder Veranstaltungsleiter, der die Sportstätten als Letzter zu veranlassen hat, geleitet, beaufsichtigt und reibungslos durchgeführt wird.

Dies schließt insbesondere ein, dass bewegliche Geräte nach ihrer Nutzung in Grundstellung gebracht oder beim Technischen Mitarbeiter, ~~Platz- oder Hallenwart~~ abgegeben werden, sofern dieser seine Aufsichtspflicht wahrnimmt, andernfalls beim Übungsleiter. ~~Die verantwortliche Aufsichtsperson hat als letzter die Sportstätte zu verlassen.~~ Erforderlichenfalls hat der Nutzer Personal für Sanitätsdienste bereitzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten, der für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung, die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen und feuerpolizeilichen Sicherheitsvorschriften und die Einhaltung der Höchstbesucherzahl Sorge trägt.

(6) **Alt in (5)**

brandschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften und die Einhaltung der Höchstbesucherzahl Sorge trägt.

(5)

Die Betreuungs- und Aufsichtspersonen haben sich vor der Benutzung der Sportstätte, insbesondere vor Gebrauch von Geräten, von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen. Das Aufstellen eigener Geräte und Gegenstände bedarf der vorherigen Zustimmung. Die wettkampfmäßige oder sonstigen bestimmten Anforderungen genügende Herrichtung von Sportstätten ist Sache des Nutzers; sie bedarf gleichfalls der vorherigen Zustimmung der Weiterbestadt Quedlinburg.

(6)

Sporthallen und Gymnastikräume dürfen nur in hellbesohlenen Turn- oder Hallenschuhen betreten werden, die nicht zuvor als Straßenschuhe benutzt wurden. Um Verschmutzungen zu vermeiden, sind diese an den dafür bestimmten Plätzen abzulegen.

(7)

Tiere dürfen in Sportstätten nicht mitgebracht werden. Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

(8)

Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke ist in den Sporthallen und den dazugehörigen Räumen untersagt. Erkennbar Betrunkene ist der Zutritt nicht gestattet. Die Dekoration von Sporthallen bedarf der Zustimmung der Weiterbestadt Quedlinburg und des Schulleiters (Schulsporthallen). Zu diesem Zwecke verwendete Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen. Sollte nach einer Veranstaltung eine Sonderreinigung erforderlich werden, so sind die Kosten hierfür von dem Veranstalter zu tragen.

(9)

Flaggen, politische Symbole oder sonstige Embleme dürfen nur mit vorheriger

Die wettkampfmäßige oder sonstigen bestimmten Anforderungen genügende Herrichtung von Sportstätten ist Sache des Nutzers; sie bedarf der vorherigen Zustimmung der WESQ.

(7) Alt (6)

Sporthallen und Gymnastik- bzw. **Krafträume** dürfen nur mit ~~hellbesohlenen~~ abriebfesten Turn- oder Hallensportschuhen betreten werden, um Verschmutzungen zu vermeiden, sind diese an den dafür bestimmten Plätzen anzulegen. **Außerdem besteht in allen Sporthallen der WESQ ein Haftmittelverbot (Handball – Baumwachs o.ä.).**

(8) Alt (7)

Tiere **und Waffen (z.B. Messer)** dürfen in Sportstätten nicht mitgebracht werden, Fahrräder sind auf dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

(9) Alt (8)

Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke ist in und auf den Sportstätten und den dazugehörigen Räumen untersagt. **die WESQ kann, z.B. bei Veranstaltungen, Ausnahmen schriftlich zulassen. Erkennbar Betrunkene ist der Zutritt nicht gestattet.** Die Ausschmückung von Sportstätten bedarf ebenfalls der Zustimmung der WESQ und des Schulleiters (Schulsporthallen), zu diesem Zweck verwendete Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen. Sollte nach einer Veranstaltung eine Sonderreinigung erforderlich werden, so sind die Kosten hierfür von dem Veranstalter zu tragen.

(10) Alt (9)

Flaggen, politische Symbole oder sonstige Embleme dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der WESQ angebracht oder aufgestellt werden.

(11) Alt (10)

Politische Veranstaltungen sind in **und auf** den Sportstätten und Schulsporteinrichtungen der WESQ grundsätzlich nicht gestattet.

<p>Zustimmung der WESQ angebracht oder aufgestellt werden.</p> <p>(10) Politische Veranstaltungen sind in den Sportstätten und Schulsporteinrichtungen der Welterbestadt Quedlinburg nicht gestattet. Nutzenden sowie Besuchern der Sportstätten ist die Darstellung von rechtsextremistischem, antisemitischem oder anderweitig diskriminierenden Gedankengut verboten. Darunter fällt u.a. die Beleidigung von Personen aufgrund ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe, ihrer religiösen Überzeugung oder ihrer sexuellen Orientierung, das Tragen oder Mitführen entsprechender Symbole und Kleidungsstücke, deren Herstellung, Vertrieb oder Zielstellung nach allgemein anerkannter Ansicht im rechtsextremen Feld anzusiedeln ist. Ein Verstoß wird mit sofortigem Verweis aus der Sportstätte und ggf. mit Hausverbot geahndet.</p>	<p><del>Nutzenden sowie Besuchern der Sportstätten ist die Darstellung von rechtsextremistischem, antisemitischem oder anderweitig diskriminierenden Gedankengut verboten. Darunter fällt u.a. die Beleidigung von Personen aufgrund ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe, ihrer religiösen Überzeugung oder ihrer sexuellen Orientierung, das Tragen oder Mitführen entsprechender Symbole und Kleidungsstücke, deren Herstellung, Vertrieb oder Zielstellung nach allgemein anerkannter Ansicht im rechtsextremen Feld anzusiedeln ist. Ein Verstoß wird mit sofortigem Verweis aus der Sportstätte und ggf. mit Hausverbot geahndet.</del></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Nutzung von Geräten</b></p> <p>(1) Der Nutzer ist verpflichtet, die Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sowie Geräte unmittelbar vor der Benutzung auf das Vorhandensein von Vollständigkeit und Schäden zu überprüfen. Soweit er diesbezüglich Beanstandungen nicht vor Benutzung beim Technischen Mitarbeiter der Stadt bzw. beim Platz- oder Hallenwart erhebt, wird unwiderleglich vermerkt, dass sämtliche nach der Benutzung festgestellten Schäden oder Verluste im Zusammenhang mit der Benutzung verursacht worden sind. Für Schäden, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haftet der Nutzer.</p> <p>(2) Die Welterbestadt Quedlinburg stellt die in und auf den Sportstätten vorhandenen Sportgeräte und Funktionseinrichtungen zur Verfügung; die weitere Bereitstellung von anderem Gerät steht in ihrem Ermessen.</p> <p>(3)</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Zurverfügungstellung von Geräten</b></p> <p>(1) Der Nutzer ist <del>verpflichtet</del> berechtigt, die Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sowie Geräte unmittelbar vor der Benutzung auf das Vorhandensein von Vollständigkeit und Schäden zu überprüfen. Soweit er diesbezüglich Beanstandungen nicht vor Benutzung beim Technischen Mitarbeiter der <b>WESQ</b> bzw. <del>beim Platz- oder Hallenwart</del> erhebt, wird unwiderleglich vermerkt, dass sämtliche nach der Benutzung festgestellten Schäden oder Verluste im Zusammenhang mit der Benutzung verursacht worden sind. Für Schäden, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haftet der Nutzer.</p> <p>(2) Die <b>WESQ</b> stellt die in und auf den Sportstätten vorhandenen Sportgeräte und Funktionseinrichtungen zur Verfügung; die weitere Bereitstellung von anderem Gerät steht in ihrem Ermessen.</p> <p>(3)</p>

<p>Beschädigtes oder nicht zurückgegebenes Gerät etc. ist zu ersetzen.</p> <p>(4) Die Unterbringung vereinseigener Geräte ist nur mit vorheriger Zustimmung der Welterbestadt Quedlinburg in verschließbaren und beschrifteten Behältern und Schränken zulässig.</p>	<p>Beschädigtes oder nicht zurückgegebenes Gerät etc. ist zu ersetzen.</p> <p>(4) Die Unterbringung vereinseigener Geräte ist nur mit vorheriger Zustimmung der <b>WESQ</b> in verschließbaren und beschrifteten <del>Behältern und Schränken</del> zulässig. <b>Dies gilt ebenso für Schränke.</b></p>
<p align="center"><b>§ 7 Benutzung von Umkleide- und anderen Räumen</b></p> <p>(1) Umkleide- und andere Räume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und im Rahmen der in der Erlaubnis genehmigten Zeit benutzt und betreten werden. Umkleideräume hat der Unterrichts-, Übungs- oder Veranstaltungsleiter, wenn möglich, verschlossen zu halten.</p>	<p align="center"><b>§ 7 Benutzung von Umkleide- und anderen Räumen</b></p> <p>(1) Umkleide- und andere Räume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und im Rahmen der in der Erlaubnis genehmigten Zeit benutzt und betreten werden. Umkleideräume hat der Unterrichts-, Übungs- oder Veranstaltungsleiter, wenn möglich, verschlossen zu halten.</p>
<p align="center"><b>§ 8 Sperrung von Sportstätten</b></p> <p>Aus begründetem Anlass können Sportstätten und Schulsporteinrichtungen ganz oder teilweise gesperrt werden, ohne dass hierdurch der Nutzer Ansprüche auf Entschädigung oder Zuweisung anderer Sportstätten geltend machen kann. Die Sperrung wird, soweit dies möglich ist, dem Nutzer rechtzeitig mitgeteilt.</p>	<p align="center"><b>§ 8 Sperrung von Sportstätten</b></p> <p>Aus begründetem Anlass können Sportstätten und Schulsporteinrichtungen ganz oder teilweise gesperrt werden, ohne dass hierdurch der Nutzer Ansprüche auf Entschädigung oder Zuweisung anderer Sportstätten geltend machen kann. Die Sperrung wird, soweit dies möglich ist, dem Nutzer rechtzeitig mitgeteilt.</p>
<p align="center"><b>§ 9 Werbung, Verkauf und Ausschank</b></p> <p>(1) In den Sportstätten sind Werbung, das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren, Dienstleistungen und Druckschriften nur mit schriftlicher Erlaubnis der Welterbestadt Quedlinburg gestattet. Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Anspruch. Eine Erlaubnis wird unbeschadet weiterer erforderlicher sonstiger Genehmigungen erteilt.</p> <p>(2) Für Banden- und Flächenwerbung können mit den Vereinen entsprechende Verträge abgeschlossen werden.</p>	<p align="center"><b>§ 9 Werbung, Verkauf und Ausschank</b></p> <p>(1) <b>Alt geregelt in (2)</b> Den Vereinen der <b>WESQ</b> wird Banden- und Flächenwerbung an den dafür vorgesehenen Stellen auf eigene Rechnung auf den Sportanlagen und in den Sporthallen gestattet. Hierzu werden entsprechende Verträge abgeschlossen in denen Art, <del>und</del> Umfang <b>und das Nutzungsentgelt für die Werbung</b> geregelt sind. <b>Politische Werbung darf nicht betrieben werden.</b></p> <p>(2) <b>Alt geregelt in (1)</b> Der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken ist nur mit vorheriger Zustimmung des bei der <b>WESQ</b> zuständigen Sachgebietes <b>3-4 1.5 (Jugend &amp; Sport)</b> zulässig. Gewerberechtliche Bestimmungen sind zu beachten.</p>

§ 10 Haftung	§ 10 Haftung
<p>(1) Die Stadt überlässt dem Nutzer die Einrichtung gem. § 1 (1) und die vorhandenen Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen, er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.</p> <p>(2) Der Nutzer stellt die Welterbestadt Quedlinburg von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtete seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Nutzer hat vor Erteilung der Erlaubnis nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung sowie die regelmäßige Prämienzahlung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.</p> <p>(3) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden bleibt davon unberührt. Die zu den Sportstätten gehörenden Verkehrsflächen werden in den Wintermonaten, außerhalb der Schulzeit, nicht gesondert geräumt und gestreut. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Welterbestadt Quedlinburg ist nicht zur Schnee- und Eisbeseitigung auf den Sportflächen und Zuschauerbereichen verpflichtet.</p>	<p>(1) Die <b>WESQ</b> überlässt dem Nutzer die Einrichtung gem. § 1 (1) und die vorhandenen Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen, er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.</p> <p>(2) Der Nutzer stellt die <b>WESQ</b> von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtete seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Nutzer hat vor Erteilung der Erlaubnis nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung sowie <del>die regelmäßige Prämienzahlung</del> besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.</p> <p>(3) Die Haftung der <b>WESQ</b> als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden bleibt davon unberührt. Die zu den Sportstätten gehörenden Verkehrsflächen werden in den Wintermonaten, außerhalb der Schulzeit, nicht gesondert geräumt und gestreut. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Welterbestadt Quedlinburg ist nicht zur Schnee- und Eisbeseitigung auf den Sportflächen und Zuschauerbereichen verpflichtet. Für weitere Schäden, insbesondere wenn Nutzern oder Besuchern Garderobe,</p>

<p>Für weitere Schäden, insbesondere wenn Nutzern oder Besuchern Garderobe, Fahrräder, Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden, übernimmt die Welterbestadt Quedlinburg keine Haftung. Die Welterbestadt Quedlinburg ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderobenräumen, Fahrzeugabstellplätzen oder Aufbewahrungsräumen zu sorgen. Die Stadt haftet auch dann nicht, wenn ihren Bediensteten Schlüssel zu den genannten Räumen oder Plätzen in Verwahrung gegeben wurden.</p> <p>(4) Der Verein haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen.</p> <p>(5) Für das Versagen von Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige für die Benutzung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Welterbestadt Quedlinburg nicht.</p> <p>(6) Fundsachen sind dem Technischen Mitarbeiter der Stadt bzw. dem Platz- und Hallenwart zu übergeben. Es empfiehlt sich, keine Wertgegenstände mitzubringen, da eine Haftung bei vorkommenden Diebstählen ausgeschlossen ist.</p>	<p>Fahrräder, Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden, übernimmt die Welterbestadt Quedlinburg keine Haftung. Die Welterbestadt Quedlinburg ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderobenräumen, Fahrzeugabstellplätzen oder Aufbewahrungsräumen zu sorgen. Die Stadt haftet auch dann nicht, wenn ihren Bediensteten Schlüssel zu den genannten Räumen oder Plätzen in Verwahrung gegeben wurden.</p> <p>(4) Der Verein haftet für alle Schäden, die der <b>WESQ</b> an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen.</p> <p>(5) Auch für das Versagen von Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige für die Benutzung beeinträchtigende Ereignisse haftet die <b>WESQ</b> nicht.</p> <p>(6) Fundsachen sind dem Technischen Mitarbeiter der <b>WESQ</b> bzw. dem <del>Platz- und Hallenwart</del> zu übergeben. Es empfiehlt sich, keine Wertgegenstände mitzubringen, da eine Haftung bei vorkommenden Diebstählen ausgeschlossen ist.</p> <p>(7) <b>Bei Sportstätten oder Schulsporteinrichtungen, auf denen ein Technischer Mitarbeiter der WESQ nicht hauptamtlich von der WESQ eingeteilt ist, gilt diese Benutzungsordnung sinngemäß.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Benutzungsentgelt</b></p> <p>Die Höhe des Benutzungsentgeltes regelt Anlage 1 – Entgeltordnung für städtische Sportstätten und Schulsporteinrichtungen der Stadt Quedlinburg mit den Ortsteilen Bad Suderode und Gernrode sowie die „Vereinbarung zur Sportstättennutzung“ zwischen dem Landkreis Harz und der Welterbestadt Quedlinburg.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Be Nutzungsentgelt</b></p> <p>Die Höhe des <del>Be</del> Nutzungsentgeltes und die Übernahme von anteiligen Betriebskosten regelt Anlage 1 <b>der Benutzungsordnung</b> - „Entgeltordnung für städtische Sportstätten und Schulsporteinrichtungen der Welterbestadt Quedlinburg“.</p>

	<p>sowie die <del>“Vereinbarung zur Sportstättennutzung“</del> zwischen dem Landkreis Harz und der Welterbestadt Quedlinburg.</p>
<p><b>§ 12 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2015 in Kraft. Bisher erlassene Regelungen für diesen Gegenstandsbereich verlieren am gleichen Tag ihre Gültigkeit.</p>	<p><b>§ 12 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Benutzungsordnung tritt <b>am 01.01.2025</b> in Kraft. Bisher erlassene Regelungen für diesen Gegenstandsbereich verlieren am gleichen Tag ihre Gültigkeit.</p>
<p><b>Anlage Entgeltordnung alt</b></p>	<p><b>Anlage Entgeltordnung neu</b></p>
<p><b>Anlage 1 der Benutzerordnung – Entgeltordnung</b></p>	<p>Neufassung der <b>Entgeltordnung für die Benutzung von städtischen Sportstätten und Schulsporteinrichtungen der Welterbestadt Quedlinburg</b></p>
<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>Für die Überlassung und Benutzung von Sportstätten und Schulsporteinrichtungen in Trägerschaft der Welterbestadt Quedlinburg werden nach Maßgabe dieser Entgeltordnung Nutzungsentgelte erhoben.</p>	<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>Für die Überlassung und Benutzung von Sportstätten und Schulsporteinrichtungen in Trägerschaft der Welterbestadt Quedlinburg (WESQ) werden nach Maßgabe dieser Entgeltordnung <b>privatrechtliche Sportstättennutzungsvereinbarungen abgeschlossen</b> und Nutzungsentgelte <b>bzw. anteilige Betriebskosten</b> erhoben.</p>
<p><b>§ 2 Einteilung der Sportstätten</b></p> <p><u>I. gedeckte Sportstätten (Sporthallen)</u> Bodelandhalle, Rambergweg 7 ; Turnhalle der Marktgrundschule, Blankenburger-Str.02 ; Turnhalle der Integrationsgrundschule „Am Kleers“, Erlenstraße 16 ; Turnhalle der Neustädter Grundschule, Weberstraße 06 ; GutsMuths-Sporthalle, Turnstraße 12 ; Sporthalle Hagental, Im Hagen 27, OT Stadt Gernrode</p> <p><u>II. ungedeckte Sportstätten (Sportplätze)</u> Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportplatz, Gernöder Weg 4b; GutsMuths-Stadion, Lindenstraße 11 Sportanlage Hagental, Im Hagen 27, OT Stadt Gernrode Sportanlage Felsenkeller, Felsenkellerpromenade 1, OT Bad Suderode</p>	<p><b>§ 2 Einteilung der Sportstätten</b></p> <p><u>I. gedeckte Sportstätten (Sporthallen)</u> Bodelandhalle, Rambergweg 7 ; Turnhalle der Marktgrundschule, Blankenburger-Str.01 ; Turnhalle der Integrationsgrundschule „Am Kleers“, Erlenstraße 16 ; Turnhalle der Neustädter Grundschule, Weberstraße 06 ; GutsMuths-Sporthalle, Turnstraße 12 (<b>TSG GutsMuths 1860 Quedlinburg e.V.</b>) ; Sporthalle Hagental, Im Hagen 27, OT Stadt Gernrode (<b>SV Germania Gernrode e.V.</b>) <b>Krafräume, Gymnastikräume und sonstige Übungsräume werden nur an Nutzungsberechtigte der Gruppen A und B vergeben.</b></p> <p><u>II. ungedeckte Sportstätten (Sportplätze)</u> Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportplatz, Gernöder Weg 4b; GutsMuths-Stadion, Lindenstraße 11 (<b>Quedlinburger Sportverein e.V.</b>) Sportanlage Hagental, Im Hagen 27, OT</p>

	<p>Stadt Gernrode (SV Germania Gernrode e.V.) Sportanlage Felsenkeller, Felsenkellerpromenade 1, OT Bad Suderode (SV Blau Weiß Bad Suderode e.V.)</p>
<p><b>§ 3 Zeitliche Staffelung der Nutzung</b> I a bei einmaliger Nutzung bis zu 2 Stunden I b für jede weitere angefangene Stunde II a bei regelmäßiger Nutzung (wöchentlich an einem oder mehreren Tagen bis zu 1 Stunde) II b für jede weitere angefangene Stunde</p>	entfällt
<p><b>§ 4 Nutzergruppen</b> <b>Gruppe A</b> Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Welterbestadt Quedlinburg <b>Gruppe B</b> örtliche Schulen in Trägerschaft des Lankreises Harz und örtliche Bildungsträger <b>Gruppe C</b> Schulen in Trägerschaft anderer Gemeinden; auswärtige Breitensportvereine <b>Gruppe D</b> örtliche Breitensportvereine sowie dem Kreissportbund Harz angehörende Vereine, Verbände und Gruppen aus der Welterbestadt Quedlinburg <b>Gruppe E</b> Kreisfachverbände des Kreissportbundes Harz, Landesfachverbände des Landessportbundes Sachsen-Anhalt <b>Gruppe F</b> für Krafräume, Gymnastikräume und sonstige Übungsräume werden nur Nutzungsberechtigte der Gruppen A und D zugelassen <b>Gruppe G</b> Nutzung für kommerzielle und gewerbliche Zwecke</p>	entfällt
<p><b>§ 5 Nutzungsentgelte</b> <b>siehe Nutzungsentgelttabelle ALT</b></p> <p>1.Von Nutzungsberechtigten der Gruppe A wird kein Entgelt erhoben (innere Verrechnung). 2.Von Trainings- und Wettkampfgruppen der Nutzungsberechtigten im Nachwuchsbereich (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) der Gruppen A und D wird kein Nutzungsentgelt erhoben. 3.Von Trainings- und Wettkampfgruppen der übrigen Nutzungsberechtigten werden Nutzungsentgelte entsprechend der Nutzungsentgelttabellen erhoben.</p>	<p><b>§ 3 Nutzungsentgelte und Nutzungsberechtigte Alt § 5</b></p> <p><b>siehe unten</b></p>

<p>4. Die Nutzungsentgelte der Bodelandhalle beziehen sich grundsätzlich auf einen Hallenteil (15 m x 27 m). Für Veranstaltungen bzw. Sportarten, die aufgrund ihrer spezifischen Anforderungen auf die gesamte Sporthalle angewiesen sind, gilt die dem Hallenteil entsprechende Entgelthöhe. Durch den Nutzer ist der Bedarf an der entsprechenden Hallenkapazität (1-3 Hallenteile) nachweispflichtig anzumelden.</p> <p>5. Bei Veranstaltungen (Turniere, Freundschaftsspiele, Punktspiele o.ä.) bei denen Eintritts- bzw. Startgelder erhoben werden, erhöht sich das Nutzungsentgelt der Nutzungsberechtigten der Gruppe D und E um 100 v.H. und das der Gruppe C um 150 v.H. .</p>	
	<p><b>§ 4 Alt § 4</b>  <b>Höhe der Nutzungsentgelte bzw. anteilige Betriebskosten</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Von Nutzungsberechtigten der Gruppe A wird das Nutzungsentgelt im Rahmen einer inneren Verrechnung erhoben.</li> <li>2. Von Trainings- und Wettkampfgruppen der Nutzungsberechtigten im Nachwuchsbereich (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) <b>der Gruppe C, wenn es sich um Kinder und Jugendliche aus der WESQ handelt</b>, wird kein Nutzungsentgelt erhoben.</li> <li>3. Von Trainings- und Wettkampfgruppen der übrigen Nutzungsberechtigten werden Nutzungsentgelte entsprechend der Nutzungsentgelttabelle erhoben.</li> <li>4. Die Nutzungsentgelte der Bodelandhalle beziehen sich grundsätzlich auf die gesamte Halle. Für Veranstaltungen bzw. Sportarten, die aufgrund ihrer spezifischen Anforderungen auf die gesamte Sporthalle angewiesen sind, gilt das Nutzungsentgelt entsprechende. Durch den Nutzer ist der Bedarf an der entsprechenden Hallenkapazität nachzuweisen bzw. anzumelden.</li> <li>5. Bei Veranstaltungen (Turniere, Freundschaftsspiele, Punktspiele, o.ä.) bei denen Eintritts- bzw. Startgelder erhoben werden, erhöht sich das Nutzungsentgelt der Nutzungsberechtigten der <b>Gruppen B, und C um 50 v.H. und dass der Gruppe D um 100 v.H.</b></li> </ol>

	<p>6. Die Nutzungsentgelte gelten in analoge Anwendung auch für die Sportstätten, die durch Vereine der WESQ gemäß § 2 dieser Entgeltordnung, durch Betriebsführungsverträge bewirtschaftet werden.</p> <p>Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweiligen Höhe.</p>
<p><b>§ 6 Billigkeitsgründe</b> Auf Antrag kann das Nutzungsentgelt ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies im Einzelfall nach dem Charakter der Veranstaltung, der allgemeinen Nutzung oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten ist. Die Anträge sind an die Welterbestadt Quedlinburg zu stellen.</p>	<p><b>§ 5 Billigkeitsgründe Alt § 6</b> Auf Antrag kann das Nutzungsentgelt ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies im Einzelfall nach dem Charakter der Veranstaltung, der allgemeinen Nutzung oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten ist. Die Anträge sind an die <b>WESQ</b> zu stellen.</p>
<p><b>§ 7 Fälligkeit</b> Die Sportstättennutzungsvereinbarungen für eine ständige bzw. dauerhafte Nutzung werden mit einer Laufzeit von mindestens 6 Monate abgeschlossen. Das Nutzungsentgelt ist grundsätzlich halbjährlich fällig. Kurzfristig zusätzliche Nutzungen (Nachholspiele, Pokalspiele) fließen in die darauffolgende halbjährliche Abrechnung mit ein und müssen wie Veranstaltungen oder Turniere mindestens 14 Tage vorher angemeldet sein. Nutzungsentgelte für einmalige Veranstaltungen oder Turniere sind nach 10 Tagen fällig</p>	<p><b>§ 6 Fälligkeit Alt § 7</b> Die Sportstättennutzungsvereinbarungen für eine ständige bzw. dauerhafte Nutzung werden <del>mit einer Laufzeit von mindestens</del> <b>mindestens</b> für 6 Monate abgeschlossen. Das Nutzungsentgelt ist grundsätzlich halbjährlich fällig. Kurzfristig zusätzliche Nutzungen (Nachholspiele, Pokalspiele) fließen in die darauffolgende halbjährliche Abrechnung mit ein und müssen wie Veranstaltungen oder Turniere mindestens 14 Tage vorher angemeldet sein. Nutzungsentgelte für einmalige Veranstaltungen oder Turniere sind nach 10 Tagen fällig.</p>
<p><b>§ 8 Sonstiges</b> Werden vereinbarte Nutzungszeiten nicht genutzt, müssen für diese trotzdem Nutzungsentgelte entrichtet werden, sollten hierfür keine begründeten Sachverhalte vorliegen, die dieses ausschließen. Bei nicht rechtzeitigem Absagen, z.B. von Trainings- oder Wettkampfzeiten, können dem Nutzer entstandene Personalkosten in Rechnung gestellt werden (Bodelandhalle). Kosten für erhöhten Reinigungsaufwand hat der Nutzer zu tragen.</p>	<p><b>§ 7 Alt § 8 Sonstiges</b> Werden vereinbarte Nutzungszeiten nicht genutzt, müssen für diese trotzdem Nutzungsentgelte entrichtet werden, sollten hierfür keine begründeten Sachverhalte vorliegen, die dieses ausschließen. Bei nicht rechtzeitigem Absagen, z.B. von Trainings- oder Wettkampfzeiten, können dem Nutzer entstandene Personalkosten in Rechnung gestellt werden (Bodelandhalle). Kosten für erhöhten Reinigungsaufwand hat der Nutzer zu tragen.</p>

<b>§ 9 Inkrafttreten</b>	<b>§ 8 Alt § 9 Inkrafttreten</b>
Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2015 in Kraft. Bisher erlassene Regelungen für diesen Gegenstandsbereich verlieren am gleichen Tag ihre Gültigkeit.	Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Bisher erlassene Regelungen für diesen Gegenstandsbereich verlieren am gleichen Tag ihre Gültigkeit.

**Neu:**

### **§ 3 Nutzungsentgelte und Nutzungsberechtigte**

#### Nutzungsentgelte pro Nutzungsstunde incl. Mehrwertsteuer

**Gruppe A**

Schulen und Kita`s in Trägerschaft der Welterbestadt Quedlinburg,  
(innere Verrechnung)

38,47 € umsatzsteuerfrei

**Gruppe B**

Schulen und Kita`s in Trägerschaft des Landkreises Harz, Schulen und Kitas in Trägerschaft anderer Gemeinden, nichtörtliche Breitensportvereine, Träger öffentlicher Interessen (z.B. Bildungsträger, DRK, AWO) Kreisfachverbände des Kreissportbundes Harz e.V.; sowie Landesfachverbände des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V.

38,47 € umsatzsteuerfrei

**Gruppe C**

örtliche Breitensportvereine, die dem KSB angehören; anerkannte sonst. öffentliche Bereiche, Vereine und Verbände

6,00 € umsatzsteuerfrei

**Gruppe D**

Kommerzielle und gewerbliche Zwecke in Ausnahmefällen bzw. nach Einzelfallentscheidung und Profisportler

43,07 € umsatzsteuerpflichtig